

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über einen Antrag auf Erprobung gemäß § 137e Absatz 7 SGB V: Transkranielle Gleichstromstimulation bei unipolarer Depression

Vom 6. März 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 6. März 2025 zum Antrag auf Erprobung der transkraniellen Gleichstromtherapie bei unipolarer Depression, letztmalig aktualisiert mit Eingang am 22. August 2024, folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die transkranielle Gleichstromstimulation bietet für behandlungsbedürftige Personen mit mindestens mittelgradiger unipolarer Depression ohne psychotische Symptome, die zum Behandlungszeitpunkt keine bzw. keine optimierte Standardtherapie erhalten können hinreichendes Potenzial für eine Erprobung gemäß § 137e SGB V.
- II. Der Antrag auf Erprobung der transkraniellen Gleichstromstimulation bei behandlungsbedürftigen Personen mit mindestens mittelgradiger unipolarer Depression, die zum Behandlungszeitpunkt eine Standardtherapie erhalten können, wird abgelehnt.
- III. Zu den Beschlüssen unter Nummer I und II ergeht ein Bescheid an den Antragsteller.
- IV. Das Beratungsverfahren zu einer entsprechenden Erprobungs-Richtlinie zu Nummer I wird gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA eingeleitet.
- V. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Nummer IV beauftragt.

Berlin, den 6. März 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken